

## Hinweise zur Vergabe (Teilmaßnahme B-F)

Als Begünstigter im Rahmen einer ELER-Förderung sind Sie verpflichtet, besondere Regelungen bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten. Die vorliegenden **Hinweise** sollen Ihnen dabei helfen, sich einen Überblick über die anzuwendenden Vergabevorschriften zu verschaffen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um Auszüge aus den geltenden Vergabevorschriften handelt.

Die korrekte Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften ist wichtig. Es droht eine Nichtauszahlung bzw. Rückforderung der Mittel um bis zu 100 %, wenn es hier zu Versäumnissen kommt, insbesondere wenn die Regelungen über die Wahl der Vergabeart, die Bekanntmachungspflichten und das Diskriminierungsverbot missachtet werden oder bei Interessenkonflikten!

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, sich von **externen Vergabeexperten** ausführlich beraten zu lassen. Ansprechpartner für Auftragsvergabe befinden sich z. B. in den Thüringer Industrie- und Handelskammern sowie in den Thüringer Handwerkskammern an den Standorten in Erfurt, Gera und Suhl.

Die nachfolgenden Darstellungen gelten im Grundsatz gleichermaßen für private wie öffentliche Auftraggeber.

### Allgemeine Hinweise

Bei Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung **über 50.000 EUR** ist bei der Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Folgende Schwerpunkte sind zu beachten:

- **Verfahrensgrundsätze**, wie Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz, Geheimwettbewerb und Formstrenge sind unbedingt einzuhalten.
- Die **Wahl der Vergabeart** richtet sich nach dem jeweils gültigen Schwellenwert unter Pkt. 1.2.2 der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VV VöA)
- Berücksichtigen Sie gemäß VOL/A:
  - die **Grundsätze der Leistungsbeschreibung** (§ 7),
  - die **Fristen und die Bekanntmachungspflichten** (§ 10 ff) sowie
  - eine ausreichende und detaillierte **Dokumentation des Vergabeverfahrens** (§ 20)

### I. Verfahrensgrundsätze

#### **Wettbewerb**

Aufträge sind im Wettbewerb zu vergeben. Dies wird i. d. R. mittels Durchführung eines öffentlichen Wettbewerbs bzw. Einholung mehrerer Angebote sichergestellt. Außerdem ist die Leistung regelmäßig so zu beschreiben, dass nicht von vornherein die Festlegung auf Produkte eines bestimmten Herstellers erfolgt.

#### **Gleichbehandlung**

Kein Bewerber bzw. Bieter darf im Verfahren diskriminiert werden. Insbesondere sind Informationen, die ein Verfahrensteilnehmer z. B. auf eine Anfrage hin erhält, auch allen übrigen Teilnehmern zu übermitteln. Zudem ist es nicht statthaft, im Rahmen von Freihändigen Vergaben nur mit einem einzigen Bieter zu verhandeln, wenn weitere Angebote für eine Beauftragung grundsätzlich infrage kommen.

#### **Transparenz**

Es sind transparente Verfahren durchzuführen. In erster Linie wird dies durch die Erstellung einer durchgängigen Vergabedokumentation sowie dadurch umgesetzt, dass der Begünstigte allen Veröffentlichungs- und Bieterinformationspflichten nachkommt.

## Geheimwettbewerb

Informationen aus dem Verfahren unterliegen der Geheimhaltung. Insbesondere sind die Angebote auch nach Öffnung unter Verschluss zu halten. Außer bei Freihändiger Vergabe sind Angebote im verschlossenen und als Angebot gekennzeichneten Umschlag einzureichen, worauf Bieter in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen sind.

## Formstrenge

Die Verfahren haben den Formvorgaben von VOL/A bzw. VgV zu folgen. Namentlich müssen Angebote eigenhändig unterzeichnet bzw. - sofern eine Vergabe möglich ist - adäquat elektronisch signiert sein. Nach Angebotsöffnung sind die Angebote in einer ersten Wertungsstufe daraufhin zu prüfen, ob ein Ausschluss aus formalen Gründen geboten ist (vgl. § 16 Abs. 3 VOL/A, §§ 123, 124 GWB).

## II. Wahl der Vergabeart

Der Regelfall für Auftragsverfahren ist die öffentliche Ausschreibung / das offene Verfahren (siehe hierzu auch die Festlegungen in § 55 ThürLHO bzw. § 31 ThürGemHV). Die VV VöA lässt Ausnahmen in engen Grenzen zu. Unterhalb bestimmter Wertgrenzen kann vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

In Thüringen wurden die aktuellen Wertgrenzen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gemäß der VV VöA (Pkt. 1.2.2.2) wie folgt festgelegt:

VOL/A	
<b>Freihändige Vergabe</b>	<b>Beschränkte Ausschreibung</b>
Nettoauftragswert bis 20.000 €	Nettoauftragswert bis 50.000 €

Um eine Umgehung des grundsätzlichen Vorrangs der öffentlichen Ausschreibung zu vermeiden, kommt eine Anwendung der vorgenannten Vergabeverfahren nur in Betracht, wenn der Gesamtauftragswert (**Summe aller gleichartigen Liefer- und Dienstleistungsaufträge**) die genannten Wertgrenzen nicht übersteigt. Bei einer Aufteilung in mehrere Lose, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, müssen bei der Schätzung **alle Lose** berücksichtigt werden (z.B. alle Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit – Flyer erstellen und drucken, Broschüren erstellen und drucken etc.).

**Freihändige Vergabe** bedeutet grundsätzlich nicht, dass die Vergabe ohne Einholung von mehreren Angeboten an einen Auftragnehmer beliebiger Wahl stattfinden kann. Es wird auf Pkt. 1.2.2.2 lit. (2) und (4) der VV VöA verwiesen. Hiernach sind bei Freihändiger Vergabe grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Reichen weniger Bieter ein Angebot ein, hat der Begünstigte dem Erfordernis des Einholens von drei Angeboten Genüge getan, wenn er nachweislich Unternehmen angeschrieben hat.

Freiberufliche Leistungen können abweichend von der öffentlichen Ausschreibung gemäß VV VöA Pkt. 1.1.1 lit. (7) unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich freihändig vergeben werden. Empfohlen wird hierzu ein Leistungswettbewerb mit mindestens drei Bewerbern.

## III. Grundsätze der Leistungsbeschreibung sowie Anforderungen an die Bieter

### Leistungsbeschreibung

Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber sie im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten kalkulieren können.

Es gilt das Gebot der produktneutralen Beschreibung. Dieses darf auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass die technische Beschreibung der Leistung lediglich auf ein bestimmtes Produkt passt.

Eine Ausnahme vom Grundsatz greift nur dann, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der Auftragsgegenstand rechtfertigt die Vorgabe eines Produktes, etwa weil zwingende technische Gründe vorliegen.
- Die zu beschaffende Leistung lässt sich allein anhand technischer Vorgaben nicht hinreichend allgemeinverständlich beschreiben, etwa weil der Begünstigte besondere Vorstellungen zum Design eines Produkts hat. In diesem Fall kann ein Leitfabrikat ergänzt um den Zusatz „oder gleichwertig“ angegeben werden.

### **Eignungsanforderungen an Bewerber bzw. Bieter (Eignungskriterien)**

Öffentliche Aufträge sind vorbehaltlich weitergehender Bundes- oder Landesgesetze nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. Zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge dürfen nur solche Bewerber / Bieter zugelassen werden, die Leistungen der ausgeschriebenen Art gewerbsmäßig ausführen und die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistungen besitzen.

Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen ist die Eignung der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, vorab zu prüfen und festzustellen.

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** der Bewerber bzw. Bieter zu prüfen. In der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen an entsprechende Nachweise der Bewerber bzw. Bieter zu formulieren, z. B. mit Blick auf einzureichende Referenzen oder darzustellende Qualifikationen des Personals. Die Anforderungen müssen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein, z. B. dürfen keine gemessen am Auftragswert überzogenen Anforderungen an Mindestumsätze der Unternehmen gestellt werden.

In der Regel reichen Eigenerklärungen der Unternehmen aus. Zudem können Bieter Ihre Eignung mittels einer gültigen Bescheinigung eines Präqualifizierungsverfahrens nachweisen. Die Präqualifizierungsdatenbank (<https://www.pq-vol.de>) für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) wird von den Thüringer Industrie- und Handelskammern und den Thüringer Handwerkskammern gemeinsam mit der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt geführt.

### **Zuschlagskriterien**

Die Kriterien, nach denen die Angebote mit Blick auf ihre **Wirtschaftlichkeit** bewertet werden sollen, sind – auch bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung – in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben.

In § 16 Abs. 8 VOL/A werden Kriterien, wie beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist als Zuschlagskriterien aufgeführt.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung dürfen die bekannt gemachten Kriterien nicht mehr verändert werden. Auch eine Zusammenfassung einzelner Kriterien ist nach Veröffentlichung unzulässig.

**Achtung:** Es gilt der Trennungsgrundsatz, wonach die **Zuschlagskriterien** grundsätzlich strikt von den **Eignungskriterien** zu trennen sind! Ob ein Unternehmen geeignet für den Auftrag ist, wird vorab separat geprüft. In die Wirtschaftlichkeitswertung gehen dann nur noch der Preis und die angegebenen qualitativen Kriterien (z. B. angebotene Materialqualität) ein.

## **IV. Fristen- und Bekanntmachungspflichten**

### **Fristen**

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich sind Vorgaben gemäß § 10 VOL/A allgemein gehalten.

Demnach sind die für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote **ausreichende Fristen** (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen.

### **Bekanntmachungspflichten**

Laut § 12 VOL/A sind Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen bekannt zu machen.

In Thüringen sind zudem alle staatlichen Auftraggeber nach § 3 Abs. 3 ThürVgG verpflichtet, die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages zusätzlich zur Bekanntmachung im Staatsanzeiger in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform, abrufbar unter <http://www.portal.thueringen.de> „Ausschreibungen Thüringen“, bekannt zu machen.

Vergabeverfahren	Vergabeunterlagen zu übermitteln an
Öffentliche Ausschreibung	alle anfordernden Unternehmen
Beschränkte Ausschreibung <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb / Freihändige Vergabe <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb	an die Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag gestellt haben, geeignet sind und ausgewählt wurden
Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb / Freihändige Vergabe <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb	an die Unternehmen, die von den Auftraggebern ausgewählt wurden.

## **V. Dokumentation des Vergabeverfahrens**

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Um die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen prüfen zu können, sind durch den Zuwendungsempfänger die **Vergabeunterlagen im Original sowie in Kopie spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag, der sich auf die vergebene Leistung bezieht**, vorzulegen. Zu diesen Vergabeunterlagen zählen in Abhängigkeit vom anzuwendenden Vergabeverfahren:

<b>bei einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergabedokumentation / -vermerk mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf und zur Vergabeentscheidung</li> <li>• Text der Bekanntmachung und Nachweis der Veröffentlichung (bei Öffentlicher Ausschreibung)</li> <li>• der Nachweis der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (bei Beschränkter Ausschreibung)</li> <li>• Bewerbungsbedingungen / Teilnahmebedingungen</li> <li>• die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Submissionsprotokoll)</li> <li>• Angebotsspiegel</li> <li>• falls vorhanden der Vergabevorschlag eines Sachverständigen / Ing.-Büros</li> <li>• das Angebot, das den Zuschlag erhalten hat</li> <li>• Absageschreiben an die unterlegenen Bieter (nur bei öffentlichen Auftraggebern und Gesamtauftragswerten von 150.000 € (Bau) bzw. 50.000 € (Liefer- und Dienstleistungen)</li> <li>• Vergabebeschlüsse bei öffentlichen Auftraggebern</li> </ul>
<b>bei freihändiger Vergabe</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die eingeholten Angebote</li> <li>• eine umfassende Begründung, wenn die vorgegebene Mindestzahl der Angebote nicht eingehalten werden konnte. Der Nachweis hierfür kann z. B. durch die Vorlage der Angebotsabforderungen erfolgen.</li> <li>• Dokumentation zur Vergabeentscheidung inklusive einer Begründung. Insbesondere ist zu begründen, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde.</li> <li>• Vergabebeschlüsse bei öffentlichen Auftraggebern.</li> </ul>

<p><b>weiterführende Links:</b></p> <p><a href="#">Wirtschaftsministerium Thüringen</a></p> <p><a href="#">Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL Teil A und Teil B)</a></p> <p><a href="#">Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)</a></p> <p><a href="#">Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)</a></p> <p><a href="#">Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) – Teil 4</a></p> <p><a href="#">Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VV VöA)</a></p>
---